

und zwar 3,465,132 Thlr. 1 Ngr. 6½ Pf. durch Abschreibungen, in der Finanzperiode 18 $\frac{37}{9}$ wurden 396,263 Thlr. 6 Ngr. planmäßig, 833,542 Thlr. — Ngr. 6 Pf. außerordentlicher Weise, in der Finanzperiode 18 $\frac{40}{2}$ 497,091 Thlr. 12 Ngr. 3 Pf. planmäßig und 210,331 Thlr. — Ngr. 3 Pf. außerordentlicher Weise getilgt. Das Finanzministerium gewann durch die Verwendung der aus den Verwaltungsüberschüssen erzielten Summen, welche zu außerordentlichen Ausgaben bestimmt waren, deren Eintritt jedoch erst successiv erfolgte, zu Tilgung der Schulden, einen nicht unbedeutenden Zinsbetrag, wie solches das Budget nachweist. Auf diese Weise nun ist es geschehen, daß sich die Schuld von 22,072,660 Thlr. 28 Ngr. 1 Pf. auf 13,889,901 Thlr. 10 Ngr. 3 Pf. abgemindert hat. Wenn nun aber diese Schuldverminderung von 8,182,759 Thlr. 17 Ngr. 8 Pf. hätte aus dem Vermögen bestritten werden sollen, so hätte sich dieses von 15,312,711 Thlr. 28 Ngr. auf 7,129,952 Thlr. 10 Ngr. 2 Pf. abmindern müssen; es besteht dasselbe aber alt. December 1842 in 11,871,211 Thlr. 23 Ngr. 8½ Pf., also in 4,741,259 Thlr. 13 Ngr. 6½ Pf. mehr; welcher Betrag eben durch die Verwaltungsüberschüsse, die bis dahin zu außerordentlichen Ausgaben nicht verwendet wurden, erzielt ward; hiervon müssen 1,319,354 Thlr. 19 Ngr. 8 Pf. abgesetzt werden, weil diese planmäßig getilgt werden mußten, so daß die im Berichte angegebene Summe von 3,421,904 Thlr. 23 Ngr. 8½ Pf. disponibel bleibt.

Abg. D. Haase: Ich theile ganz die Ansichten, welche von der Deputation in ihrem Berichte niedergelegt worden sind, und erlaube mir nur die Frage an den Herrn Referenten zu richten, ob ein besonderes Bedenken entgegenstehe, die Ziffer des mobilen Staatsvermögens auf die runde Summe von 9 Millionen zu bringen, da man, besonders in größeren Rechnungen, zur Erleichterung des Rechnungswesens die Summen, da wo es möglich, gern abrundet.

Referent Abg. v. Thielau: Es würde dieses Bedenken nicht entgegenstehen, in so fern Stände und Regierung sich einigen. Es würde daraus nur so viel hervorgehen, daß wir um so viel weniger Geld übrig hätten, um die auf die Cassenüberschüsse gewiesenen Ausgaben zu decken. Die jetzige Forderung ist auf diese Summe von 210,331 Thlr. mit basirt. Daher mußte die Deputation, um nicht neue Schulden zu machen, unter die Summe heruntergehen, welche das hohe Ministerium als Normalvermögen bezeichnete. Wollte man dem Antrage des Abgeordneten beitreten, so würde man eine um so geringere Summe haben, die man verwenden könnte.

Abg. D. Haase: Ich werde darauf keinen Antrag stellen.

Präsident Braun: Abgeordneter Oberländer hat um das Wort gebeten.

Abg. Oberländer: Ich will nunmehr darauf Verzicht leisten.

Abg. v. Zeßschwih: Ich wollte nur bemerken, daß, wenn auch jetzt das fragliche mobile Staatsvermögen auf 8,884,898 Thlr. 28 Ngr. 4 Pf. festgesetzt wird, dadurch nicht abgeschnitten wird, daß künftighin einmal, in Uebereinstimmung der Regierung

mit den Ständen, die Summe des mobilen Staatsvermögens auf 9 Millionen Thlr. gebracht werde. Man glaubt jedoch, unter den jetzigen Umständen die zur Completirung der runden Summe von 9 Millionen noch erforderlichen circa 115,000 Thlr. andern dringenden Zwecken nicht entziehen zu dürfen.

Referent Abg. v. Thielau: Bei allen Vereinigungen, welche zwischen Regierung und Ständen stattfinden, ist allemal vorausgesetzt, daß sie wieder abgeändert werden können, wenn die beiden Factoren damit einverstanden sind. Das ist immer der Fall, wo zwei Leute sich über etwas verständigen.

Abg. Georgi: Der Herr Referent hat bereits auf die Anfrage des geehrten Abgeordneten D. Haase erwidert, und ich füge hinzu, daß, wenn man das mobile Staatsvermögen auf 9 Millionen stellen wollte, man damit aussprechen würde, daß noch circa 115,000 Thlr. an Staatsschulden über den Plan aus den laufenden Einnahmen getilgt werden sollen. Das schien nicht zweckmäßig zu sein, zumal da eine große Summe für die Eisenbahnen in der Finanzperiode, von welcher die Rede ist, verwendet worden ist, und diese Verwendung doch immer dem Staatsvermögen zu Gute geht.

Präsident Braun: Die Deputation schlägt uns Seite 832 des Berichts (s. o. Seite 2052) vor, lediglich die 210,331 Thlr. — Ngr. 3 Pf. dem Vermögen zu entnehmen, und das Normalvermögen auf 8,884,898 Thlr. 28 Ngr. 4 Pf. festzustellen. Ich frage die Kammer: ob sie hierin dem Vorschlage ihrer Deputation beistimme? — Es wird einstimmig beigegeben.

Präsident Braun: Es wird nun von der Deputation dabei bemerkt, daß die disponible Summe 556,583 Thlr. 7 Ngr. ½ Pf. beträgt. Der zweite Antrag der Deputation befindet sich Seite 833 des Berichts (s. oben Seite 2052). Wenn Niemand darüber das Wort begehrt

Abg. Oberländer: Es geht einem freilich bei Bemerkungen über organische Finanzeinrichtungen fast so, wie mit dem deutschen Bunde. Man kann dabei nur schüchtern zu Werke gehen. Da kommt man, wenn man's anders haben will, in Gefahr, des Hochverraths beschuldigt und eingestekt zu werden, und dort, von den Herren Finanzmännern in specie scharf mitgenommen zu werden. Indessen will ich mir selbst auf diese Gefahr hin doch eine Bemerkung in Bezug auf den Antrag der Deputation sub b. erlauben. Ich halte es nämlich für einen Vorzug unserer jetzigen Einrichtung, daß wir kein außerordentliches Budget haben. Gewissermaßen ist in unserm Bauestat dasjenige enthalten, was man in andern Staaten in das außerordentliche Budget bringt. Dort hat in der Regel jedes Ministerialdepartement auch noch sein außerordentliches Budget, und es kommen da hinein die Ausgaben für unvorhergesehene Fälle, nach Aufstellung des Budgets neu entstandene Ausgaben, die nicht wiederkehrenden, sondern nur einmal zu machenden, überhaupt für ungewöhnliche und besondere Unternehmungen und Bauten. Nun sollte ich meinen, wenn die Verwaltung so geregelt ist, daß man eben im voraus schon weiß, was alles nöthig sein wird, was